

STRUKTURREFORM 2021 SP SCHWEIZ STATUTENREVISION TEIL 2

«DIE SP DER ZUKUNFT GESTALTEN – WIR SCHAFFEN
DIE ORGANISATORISCHEN GRUNDLAGEN DAFÜR!»



Einleitung

Kommentar zum vorliegenden Papier und zum Zwischenstand der Strukturreform

Das Projekt Strukturreform mit dem Ziel, mehr parteiinterne Demokratie und mehr Einbezug der Basis zu ermöglichen, startete am 23. März 2021 mit einer Vernehmlassung zu Handen der Kantonalparteien, Sektionen und antragsberechtigten Organe der SP Schweiz. In den Monaten Mai und Juni fanden zahlreiche Gespräche mit Kantonalparteien, Organen und weiteren Interessierten statt. Im Vorfeld des Parteitags vom 28. August 2021 gingen zahlreiche Anträge ein. Die Grundzüge der Reform konnten am Parteitag beschlossen werden. Dazu gehört insbesondere die neue Struktur mit einem neu zweimal jährlich stattfindenden Parteitag, dem mindestens viermal jährlich durchgeführten Parteirat, wo alle Parteigliederungen vertreten sind, und dem Präsidium. Die entsprechend revidierten Statuten treten per 1. Januar 2022 in Kraft.

Leider konnten die Beratungen am Parteitag aus Zeitgründen nicht abgeschlossen werden und somit mussten Teile der Reform auf den Parteitag vom 5. Februar 2022 verschoben werden. Das vorliegende Dokument bildet den Stand der Diskussion von Ende August ab inklusive aller Anträge, die nicht mehr behandelt werden konnten. Einzelne Anträge wurden im Vorfeld des Parteitags im August zurückgezogen, diese sind im Papier nicht mehr enthalten.

Selbstverständlich können im Rahmen des Traktandums zur Statutenrevision wiederum zu allen Artikeln Anträge gestellt werden. Wir bitten euch jedoch, den neuen Statuten nun auch Zeit zu geben, sich zu bewähren, und darum nicht bereits im Februar 2022 auf die Beschlüsse von letztem August zurückzukommen. Die Parteileitung verpflichtet sich dazu, die Statutenrevision spätestens nach vier Jahren gründlich zu evaluieren und dem Parteitag entsprechend Bericht zu erstatten und allenfalls Vorschläge zu unterbreiten, wie die Strukturen weiter verbessert werden können.

Fristen und Vorgehen bei der Einreichung von Anträgen

Der erste Parteitagsversand erfolgt am 16. November 2021. Bis zum 15. Dezember (Antragsfrist I) können Kantonalparteien, Sektionen und weitere antragsberechtigte Parteigliederungen Anträge einreichen. Diese werden am 22. Dezember durch die Geschäftsleitung beraten. Am 5. Januar 2022 folgt dann der zweite Versand an alle angemeldeten Delegierten, welche anschliessend bis zum 19. Januar Zeit haben, (bitte beachten: Anmeldefrist bis 15. Dezember!) Anträge zur überarbeiteten Vorlage einzureichen. Das Präsidium wird dann am 24. Januar über die Schlussdokumentation beraten, die am 28. Januar aufgeschaltet und verschickt wird und welche die Grundlage für die Diskussion am Parteitag vom 5. Februar 2022 bildet.

Zur Vereinfachung bei der Bearbeitung der Anträge werden alle gebeten, sich an untenstehende Vorgaben zu halten:

- **Format:** Alle Anträge müssen als Word-Dokument eingereicht werden.
- **Inhalt:** Jeder Antrag muss spezifisch zugeordnet werden können (Angabe von Artikel, Absatz und allenfalls Buchstabe). Er muss eine klare Forderung (Ergänzung, Streichen, Umformulierung) sowie eine kurze Begründung beinhalten. Anträge ohne Zuteilung können nicht behandelt werden.
- **Übersetzung:** Aus Kosten- und Zeitgründen können die Anträge nicht übersetzt werden. Die Anträge und Empfehlungen inklusive der Begründungen der Parteileitung werden hingegen übersetzt.

Vorgehen am Parteitag

Grundsätzlich werden die Anträge entlang des Statutentexts behandelt und entsprechend entlang der Artikel in Blöcke gegliedert. Zu Beginn jedes Blocks können die Antragsstellenden ihre Anträge (sofern gewünscht) einzeln begründen. Nach der allgemeinen Diskussion und der Stellungnahme des Präsidiums folgt eine gebündelte Abstimmung über die einzelnen Anträge jedes Blocks.

Die Geschäftsleitung schlägt vor, dass über sämtliche Statutenartikel, bei denen die vorgeschlagenen Änderungen unbestritten sind (d.h. zu denen keine Anträge eingegangen sind), gemeinsam abgestimmt wird. Selbstverständlich gilt auch für diese Abstimmung das 2/3-Quorum, ebenso wie für die Schlussabstimmung über den bereinigten Statutentext. Über Artikel, die weder geändert noch bestritten werden, findet keine Abstimmung statt. Bei der Ausmehrung von mehreren inhaltlich unterschiedlichen Anträgen zum gleichen Statuteninhalt gilt die einfache Mehrheit der Stimmenden.

Gemäss der allgemeinen Geschäftsordnung des Parteitags beträgt die Redezeit zur Statutenrevision für alle Redner:innen 2 Minuten. Wenn das Präsidium zu mehr als zwei Anträgen zusammenfassend Stellung nimmt, beträgt die Redezeit 4 Minuten, da die einzelnen Antragsteller:innen ja je 2 Minuten zur Verfügung haben. Die/der Vorsitzende kann Redezeitverlängerungen gewähren. Auf Antrag aus der Mitte der Versammlung hat die/der Vorsitzende über die Verlängerung das Plenum entscheiden zu lassen.

Allgemeine Bemerkungen

Text Statuten per 1.1.2022: Der nachfolgend in der Synopse abgebildete Text der Statuten per 1.1.2022 wurde nach seiner Verabschiedung durch den Parteitag vom 28.8.2021 in St. Gallen konsolidiert und neu durchnummeriert.

Definitive Nummerierung Statuten: Die definitive Nummerierung der einzelnen Statutenartikel wird nach der Behandlung am Parteitag vorgenommen.

Sprachliche Korrekturen: Korrekturen rein sprachlicher Natur (Grammatikfehler, Tippfehler, falsche Verweise) werden vom Zentralsekretariat aufgenommen, ohne dass diese mit einem Antrag behandelt werden müssen.

Inkrafttreten Statuten: Die vom Parteitag am 5. Februar 2022 genehmigten Statutenänderungen treten per 1. Juli 2022 in Kraft.

Dank

Das Präsidium und die Geschäftsleitung danken allen, die sich am Projekt Strukturreform beteiligt haben und noch beteiligen werden! Wir freuen uns auf die neuen Strukturen und auf die Behandlung der noch ausstehenden Themen am Parteitag vom 5. Februar 2022 in Genf. Für Fragen und Anregungen stehen wir euch jederzeit zur Verfügung.

Der Parteitag

Im grau hinterlegten Feld sind die Änderungen, d.h. die Anträge der Geschäftsleitung, gegenüber den ab 1.1.2022 geltenden Statuten gemäss Beschluss des Parteitags vom 28. August 2021, in **fetter Schrift** zu erkennen.

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 14 Der Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirks- und Stadtparteien und die Sektionen verbindlich. 2. Er tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zusammen und dauert einen Tag. In der Regel alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der zwei Tage dauert. 3. Er besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a. den Delegierten der Sektionen b. den Mitgliedern des Parteirats c. den Mitgliedern der Fraktion d. zwölf Delegierten der SP Frauen* e. zwölf Delegierten der SP60+ f. zwölf Delegierten der SP Migrant:innen g. zwölf Delegierten der SP queer h. je zwei Delegierten der Kantonalparteien i. zwölf Delegierten der JUSO Schweiz j. einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal k. Vertreter:innen ohne Stimmrecht folgender Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> – Schweizerischer Gewerkschaftsbund, – Solidar Suisse, – Solifonds, – Schweizerisches Arbeiterhilfswerk – Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weiterer der SP nahestehenden Organisationen 4. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern. 5. Jede Sektion hat Anspruch auf einen Delegierten bzw. eine Delegierte. Weist eine Sektion mehr als 50 Mitglieder auf, so hat sie für jeweils 60 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen 	<p>Art. 14 Der Parteitag</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteitag ist das oberste Organ der Partei. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirks- und Stadtparteien und die Sektionen verbindlich. 2. Er tritt in der Regel mindestens zweimal jährlich zusammen und dauert einen Tag. In der Regel alle zwei Jahre findet ein Parteitag statt, der zwei Tage dauert. 3. Er besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a. den Delegierten der Sektionen b. den Mitgliedern des Parteirats c. den Mitgliedern der Fraktion d. zwölf Delegierten der SP Frauen* e. zwölf Delegierten der SP60+ f. zwölf Delegierten der SP Migrant:innen g. zwölf Delegierten der SP queer h. je zwei Delegierten der Kantonalparteien i. zwölf Delegierten der JUSO Schweiz j. einer Delegierten/einem Delegierten der SP Gruppe Bundespersonal k. Vertreter:innen ohne Stimmrecht folgender Organisationen: <ul style="list-style-type: none"> – Schweizerischer Gewerkschaftsbund, – Solidar Suisse, – Solifonds, – Schweizerisches Arbeiterhilfswerk – Sektionen ausländischer sozialdemokratischer Parteien sowie weiterer der SP nahestehenden Organisationen 4. Die Delegationen der Organe bestehen ausschliesslich aus SP-Mitgliedern. 5. Jede Sektion hat Anspruch auf einen Delegierten bzw. eine Delegierte. Weist eine Sektion mehr als 50 Mitglieder auf, so hat sie für jeweils 60 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon Anspruch auf einen zusätzlichen 	<p>Die Änderungen in diesem Artikel sind Ergänzungen, die sie aus der Verschiebung der Behandlung der Themenkommissionen und Foren ergeben haben. Da die Themenkommissionen und Foren am Parteitag vom 28. August 2021 in St. Gallen aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden konnten, mussten die entsprechenden Passagen aus Artikel 14, die sich auf Themenkommissionen und Foren beziehen, wieder gestrichen werden.</p>

<p>Delegierten bzw. eine zusätzliche Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglieder der Sektion sein, die sie vertreten.</p> <p>6. Alle vertretenen Organe bzw. Organisationen sind bei der Vorbereitung des Parteitags antragsberechtigt. Anträge der Sektionen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Am Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt.</p> <p>7. Der Parteitag ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Abnahme der Berichte des Parteirats und der Fraktion b. Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und der Berichte c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge d. Festsetzung des Beitrags an die JUSO e. Wahl des Parteipräsidenten/Parteipräsidentin resp. von zwei Co-Präsident:innen und der zwei bis fünf frei gewählten Vizepräsident:innen der Partei sowie ihre Wiederwahl alle zwei Jahre f. Wahl der 10 frei gewählten Mitglieder des Parteirates g. Entscheide über Anträge h. Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden i. Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden, sofern zeitlich möglich j. Parolenfassungen für die eidgenössischen Volksabstimmungen, sofern zeitlich möglich k. Verabschiedung des Programms l. Jährliche Festlegung der politischen Vierjahres-Ziele zur Umsetzung des Parteiprogramms, Verabschiedung der entsprechenden Positionspapiere und Abnahme der jährlichen Berichte des Parteirates bezüglich der Erreichung der Ziele m. Revision der Statuten n. Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch den Parteirat <p>8. Der Parteitag wird einberufen:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. Durch den Parteirat: Er setzt den Zeitpunkt, die Art der Durchführung und die Traktandenliste fest. <p>oder:</p> <ol style="list-style-type: none"> b. Auf Begehren von sieben kantonalen Geschäftsleitungen oder einem Fünftel der Sektionen. Ein solches Be- 	<p>Delegierten bzw. eine zusätzliche Delegierte. Die Delegierten müssen Mitglieder der Sektion sein, die sie vertreten.</p> <p>6. Alle vertretenen Organe bzw. Organisationen sind bei der Vorbereitung des Parteitags antragsberechtigt. Anträge der Sektionen müssen von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Am Parteitag sind alle stimmberechtigten Delegierten antragsberechtigt.</p> <p>7. Der Parteitag ist insbesondere zuständig für:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Abnahme der Berichte des Parteirats und der Fraktion b. Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und der Berichte c. Festsetzung der Mitgliederbeiträge d. Festsetzung des Beitrags an die JUSO e. Wahl des Parteipräsidenten/Parteipräsidentin resp. von zwei Co-Präsident:innen und der zwei bis fünf frei gewählten Vizepräsident:innen der Partei sowie ihre Wiederwahl alle zwei Jahre f. Wahl der 10 frei gewählten Mitglieder des Parteirates g. Entscheide über Anträge h. Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden i. Unterstützung zur Lancierung von Volksinitiativen mit der Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmenden, sofern zeitlich möglich j. Parolenfassungen für die eidgenössischen Volksabstimmungen, sofern zeitlich möglich k. Verabschiedung des Programms l. Jährliche Festlegung der politischen Vierjahres-Ziele zur Umsetzung des Parteiprogramms, Verabschiedung der entsprechenden Positionspapiere und Abnahme der jährlichen Berichte des Parteirates bezüglich der Erreichung der Ziele m. Revision der Statuten n. Rekurse gegen den Ausschluss einer Sektion durch den Parteirat o. Rekurse gegen Entscheide über Einsetzung und Auflösung von Themenkommissionen durch den Parteirat p. Rekurse gegen Entscheide über Zulassung und Auflösung von Foren durch den Parteirat <p>8. Der Parteitag wird einberufen:</p>	
---	--	--

<p>gehen muss die behandelnden Geschäfte dieses Parteitags enthalten.</p> <p>9. Die Fristen für den Versand der Unterlagen sowie dem Eingang von Anträgen und Wahlvorschlägen legt der Parteirat in einem Reglement fest. Das Präsidium kann die darin festgelegten Fristen verkürzen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen.</p> <p>10. Alle Unterlagen für den Parteitag werden in die drei Amtssprachen übersetzt. Am Parteitag wird die Simultanübersetzung in die drei Amtssprachen angeboten.</p> <p>11. Das Präsidium bestimmt die Leitung des Parteitages.</p> <p>12. Der Parteitag darf nur die vom Parteirat traktandierten oder die im Begehren der den Parteitag verlangenden Organe enthaltenen Geschäfte behandeln. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag des Parteirats vorliegen.</p> <p>13. Gegen Parteitagsbeschlüsse kann die Urabstimmung verlangt werden.</p>	<p>a. Durch den Parteirat: Er setzt den Zeitpunkt, die Art der Durchführung und die Traktandenliste fest. oder: b. Auf Begehren von sieben kantonalen Geschäftsleitungen oder einem Fünftel der Sektionen. Ein solches Begehren muss die behandelnden Geschäfte dieses Parteitags enthalten.</p> <p>9. Die Fristen für den Versand der Unterlagen sowie dem Eingang von Anträgen und Wahlvorschlägen legt der Parteirat in einem Reglement fest. Das Präsidium kann die darin festgelegten Fristen verkürzen, wenn ausserordentliche Umstände vorliegen.</p> <p>10. Alle Unterlagen für den Parteitag werden in die drei Amtssprachen übersetzt. Am Parteitag wird die Simultanübersetzung in die drei Amtssprachen angeboten.</p> <p>11. Das Präsidium bestimmt die Leitung des Parteitages.</p> <p>12. Der Parteitag darf nur die vom Parteirat traktandierten oder die im Begehren der den Parteitag verlangenden Organe enthaltenen Geschäfte behandeln. Ausnahmen sind nur möglich, wenn zeitliche Dringlichkeit sowie ein entsprechender Antrag des Parteirats vorliegen.</p> <p>13. Gegen Parteitagsbeschlüsse kann die Urabstimmung verlangt werden.</p>	
---	--	--

Der Parteirat

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 15 Der Parteirat</p> <p>1. Der Parteirat ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitag. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich.</p> <p>2. Der Parteirat tritt auf Einladung der Leitung des Parteirats mindestes viermal jährlich zusammen. Mindestens zwei dieser vier Sitzungen finden in der lateinischen Schweiz statt. Er regelt seine Arbeitsweise in einem Reglement.</p> <p>3. Wenn ein wichtiges politisches Geschäft, das in die</p>	<p>Art. 15 Der Parteirat</p> <p>1. Der Parteirat ist das oberste Organ der Partei zwischen zwei Parteitag. Seine Beschlüsse sind auch für die Kantonalparteien, die Bezirksparteien und die Sektionen verbindlich.</p> <p>2. Der Parteirat tritt auf Einladung der Leitung des Parteirats mindestes viermal jährlich zusammen. Mindestens zwei dieser vier Sitzungen finden in der lateinischen Schweiz statt. Er regelt seine Arbeitsweise in einem Reglement.</p> <p>3. Wenn ein wichtiges politisches Geschäft, das in die</p>	<p>Die Änderungen in diesem Artikel sind Ergänzungen, die sie aus der Verschiebung der Behandlung der Themenkommissionen und Foren ergeben haben. Da die Themenkommissionen und Foren am Parteitag vom 28. August 2021 in St. Gallen aus Zeitgründen nicht mehr behandelt werden konnten, mussten die entsprechenden Passagen aus Artikel 15, die sich auf Themenkommissionen und Foren beziehen, wieder gestrichen werden.</p>

<p>Kompetenz des Parteirates fällt, keinen Aufschub erlaubt, können ein Viertel der Mitglieder des Parteirats die Einberufung des Parteirats verlangen. Die Sitzung muss innerhalb der nächsten 10 Tage stattfinden.</p> <p>4. Der Parteirat wählt aus seiner Mitte eine Leitung, bestehend aus drei gleichberechtigten Mitgliedern aus den drei Sprachregionen des Landes. Diese leitet die Sitzungen des Parteirats. Die Leitung organisiert sich selbst. Sie kann ausserordentliche Sitzungen des Parteirats einberufen. Nach jeder Präsidiumssitzung wird sie über die Entscheide des Präsidiums informiert.</p> <p>5. Der Parteirat tagt in der Regel öffentlich. Er kann bei Geschäften mit besonderen Geheimhaltungsinteressen ausnahmsweise auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen. Der Parteirat prüft jährlich mögliche niederschwellige Formen der Beteiligung von Mitgliedern, entsprechend den sich verändernden technischen und organisatorischen Möglichkeiten. Er erstattet Bericht hierzu am Parteitag.</p> <p>6. Der Parteirat kann zur Vorbereitung von Geschäften oder zur Umsetzung von Beschlüssen Ausschüsse bilden.</p> <p>7. Der Parteirat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Kantonalparteien mit je einem/einer Vertreter:in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss. Die Kantonalparteien mit mehr als 2'000 Mitgliedern haben Anrecht auf eine zweite Vertretung, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss. den Stadtparteien der zehn einwohnermässig grössten Städte der Schweiz mit je einem/einer Vertreter:in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Stadtpartei sein muss. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme. Allfällige Co-Präsident:innen teilen sich die Stimme, ebenso Co-Generalsekretär:innen. je zwei Delegierten der JUSO, der SP Frauen*, der SP Migrant:innen, der SP 60+ und der SP queer, die Mitglieder des obersten Leitungsgremiums des jeweiligen Organs sein müssen. je einer/einem Delegierten der internationalen Sektion der SP Schweiz (SP International), der/die Mitglied des Vorstands der SP International sein muss. bis zu 10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern. 	<p>Kompetenz des Parteirates fällt, keinen Aufschub erlaubt, können ein Viertel der Mitglieder des Parteirats die Einberufung des Parteirats verlangen. Die Sitzung muss innerhalb der nächsten 10 Tage stattfinden.</p> <p>4. Der Parteirat wählt aus seiner Mitte eine Leitung, bestehend aus drei gleichberechtigten Mitgliedern aus den drei Sprachregionen des Landes. Diese leitet die Sitzungen des Parteirats. Die Leitung organisiert sich selbst. Sie kann ausserordentliche Sitzungen des Parteirats einberufen. Nach jeder Präsidiumssitzung wird sie über die Entscheide des Präsidiums informiert.</p> <p>5. Der Parteirat tagt in der Regel öffentlich. Er kann bei Geschäften mit besonderen Geheimhaltungsinteressen ausnahmsweise auch unter Ausschluss der Öffentlichkeit tagen. Der Parteirat prüft jährlich mögliche niederschwellige Formen der Beteiligung von Mitgliedern, entsprechend den sich verändernden technischen und organisatorischen Möglichkeiten. Er erstattet Bericht hierzu am Parteitag.</p> <p>6. Der Parteirat kann zur Vorbereitung von Geschäften oder zur Umsetzung von Beschlüssen Ausschüsse bilden.</p> <p>7. Der Parteirat besteht aus:</p> <ol style="list-style-type: none"> den Kantonalparteien mit je einem/einer Vertreter:in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss. Die Kantonalparteien mit mehr als 2'000 Mitgliedern haben Anrecht auf eine zweite Vertretung, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Kantonalpartei sein muss. den Stadtparteien der zehn einwohnermässig grössten Städte der Schweiz mit je einem/einer Vertreter:in, der/die Mitglied des obersten Leitungsgremiums der Stadtpartei sein muss. den Mitgliedern des Präsidiums mit je einer Stimme. Allfällige Co-Präsident:innen teilen sich die Stimme, ebenso Co-Generalsekretär:innen. je zwei Delegierten der JUSO, der SP Frauen*, der SP Migrant:innen, der SP 60+ und der SP queer, die Mitglieder des obersten Leitungsgremiums des jeweiligen Organs sein müssen. je einer/einem Delegierten der internationalen Sektion der SP Schweiz (SP International), der/die Mitglied des Vorstands der SP International sein muss. 	
---	---	--

- g. Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - die Vize-Präsident:innen der Fraktion
 - den Berater:innen/persönlichen Mitarbeiter:innen der SP-Bundesrät:innen
 - eine Vertretung des Schweizerischen Gewerkschaftsbund
 - eine Vertretung von Solidar Suisse
 - eine Vertretung des Solifonds
 - eine Vertretung des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk
 - eine Vertretung der Personalkommission der SP Schweiz

Die Mitglieder des Parteirats gemäss lit. a, b, d und e können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des jeweiligen obersten Leitungsgremiums oder des jeweiligen Sekretariats ersetzen lassen.

Mitgliedern ohne Stimmrecht ist das Rederecht gleichberechtigt zu gewähren. Der Parteirat kann weitere Gäste ohne Stimmrecht einladen.

8. Der Parteirat ist insbesondere zuständig für
 - a. die Politik der Partei zwischen zwei Parteitag.
 - b. die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes aufgrund der vom Parteitag gesetzten Ziele.
 - c. die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei.
 - d. die Koordination der Politik und der Kampagnen der Partei auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene.
 - e. das Lancieren und die Unterstützung von Referenden mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
 - f. Vorschläge zur Lancierung oder Unterstützung von eidgenössischen Volksinitiativen zu Händen des Parteitages mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen.
 - g. die Parolenfassungen zu eidgenössischen Abstimmungen, sofern dies aus zeitlichen Gründen nicht der Parteitag entscheiden kann.
 - h. die Verabschiedung der Strategie für die eidgenössischen Wahlen.
 - i. den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der Parteikandidat:innen für den Bundesrat.
 - j. die Vorbereitung der vom Parteitag zu behandelnden

f. je einer/einem Delegierten der Themenkommissionen und der Foren, der/die Mitglied des obersten Leitungsorgans der Themenkommission bzw. des Forums sein muss.

- g. bis zu 10 vom Parteitag gewählten Mitgliedern.
- h. Mitgliedern ohne Stimmrecht:
 - die Vize-Präsident:innen der Fraktion
 - den Berater:innen/persönlichen Mitarbeiter:innen der SP-Bundesrät:innen
 - eine Vertretung des Schweizerischen Gewerkschaftsbund
 - eine Vertretung von Solidar Suisse
 - eine Vertretung des Solifonds
 - eine Vertretung des Schweizerischen Arbeiterhilfswerk
 - eine Vertretung der Personalkommission der SP Schweiz

Die Mitglieder des Parteirats gemäss lit. a, b, d und e können sich im Verhinderungsfall durch ein anderes Mitglied des jeweiligen obersten Leitungsgremiums oder des jeweiligen Sekretariats ersetzen lassen.

Mitgliedern ohne Stimmrecht ist das Rederecht gleichberechtigt zu gewähren. Der Parteirat kann weitere Gäste ohne Stimmrecht einladen.

8. Der Parteirat ist insbesondere zuständig für
 - a. die Politik der Partei zwischen zwei Parteitag.
 - b. die Verabschiedung des Tätigkeitsprogrammes aufgrund der vom Parteitag gesetzten Ziele.
 - c. die Planung und die Kontrolle der Umsetzung der Politik der Partei.
 - d. die Koordination der Politik und der Kampagnen der Partei auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene.
 - e. das Lancieren und die Unterstützung von Referenden mit der Mehrheit von 2/3 der Stimmen.
 - f. Vorschläge zur Lancierung oder Unterstützung von eidgenössischen Volksinitiativen zu Händen des Parteitages mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen.
 - g. die Parolenfassungen zu eidgenössischen Abstimmungen, sofern dies aus zeitlichen Gründen nicht der Parteitag entscheiden kann.

<p>Geschäfte.</p> <p>k. die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen.</p> <p>l. die Verwaltung der Finanzen.</p> <p>m. die Empfehlung zur Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und der Berichte zu Händen des Parteitages.</p> <p>n. die Verabschiedung des jährlichen Berichtes zur Erreichung der Vierjahresziele des Parteitages.</p> <p>o. die Festsetzung der Mandatsbeiträge von Bundesrät:innen, Bundesrichter:innen, Bundesstrafrichter:innen, Bundesverwaltungsrichter:innen, eidgenössischen Chefbeam:innen usw.</p> <p>p. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin resp. eines Co-Generalsekretariats bestehend aus zwei Personen.</p> <p>q. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und die Verabschiedung des Reglements der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>r. die Wahl des/der Präsidentin der Finanzkommission und von zwei Mitgliedern aus seiner Mitte sowie Verabschiedung des Reglements der Finanzkommission sowie des Finanzreglements der Partei.</p> <p>s. die Wahl der Delegierten an die Parteitage der SP Europa.</p> <p>t. den Ausschluss einer Sektion sowie die Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Sektion durch den kantonalen Parteitag gemäss Art. 6 Abs. 8</p> <p>u. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch das Präsidium.</p> <p>v. Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien.</p> <p>w. die Genehmigung der Reglemente der Fraktion, der SP Frauen*, SP60+, der SP Migrant:innen und der SP queer.</p> <p>x. Organisation und Administration der internationalen Sektion.</p> <p>y. die Wahl der Revisionsstelle.</p> <p>9. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen können Anträge an den Parteirat stellen und diese mindestens schriftlich begründen.</p> <p>10. Der Parteirat kann mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen beschliessen, eine wichtige politische Frage durch den</p>	<p>h. die Verabschiedung der Strategie für die eidgenössischen Wahlen.</p> <p>i. den Vorschlag an die Fraktion zur Bezeichnung der Parteikandidat:innen für den Bundesrat.</p> <p>j. die Vorbereitung der vom Parteitag zu behandelnden Geschäfte.</p> <p>k. die Beziehungen zu den internationalen sozialdemokratischen Organisationen.</p> <p>l. die Verwaltung der Finanzen.</p> <p>m. die Empfehlung zur Verabschiedung des Budgets, der Jahresrechnung und der Berichte zu Händen des Parteitages.</p> <p>n. die Verabschiedung des jährlichen Berichtes zur Erreichung der Vierjahresziele des Parteitages.</p> <p>o. die Festsetzung der Mandatsbeiträge von Bundesrät:innen, Bundesrichter:innen, Bundesstrafrichter:innen, Bundesverwaltungsrichter:innen, eidgenössischen Chefbeam:innen usw.</p> <p>p. die Wahl des Generalsekretärs oder der Generalsekretärin resp. eines Co-Generalsekretariats bestehend aus zwei Personen.</p> <p>q. die Einsetzung und Auflösung von Themenkommissionen</p> <p>r. die Regelung der Themenkommissionen in Bezug auf Einsetzung, Auflösung, Auftrag, der weiteren Organisation sowie der Arbeitsweise und der Berichterstattung an den Parteitag in einem Reglement.</p> <p>s. die Zulassung und Auflösung von Foren</p> <p>t. die Regelung der Foren in Bezug auf Zulassung und Auflösung in einem Reglement.</p> <p>u. die Wahl der Geschäftsprüfungskommission und die Verabschiedung des Reglements der Geschäftsprüfungskommission.</p> <p>v. die Wahl des/der Präsidentin der Finanzkommission und von zwei Mitgliedern aus seiner Mitte sowie Verabschiedung des Reglements der Finanzkommission sowie des Finanzreglements der Partei.</p> <p>w. die Wahl der Delegierten an die Parteitage der SP Europa.</p> <p>x. den Ausschluss einer Sektion sowie die Behandlung von Rekursen gegen den Ausschluss eines Sektion durch den kantonalen Parteitag gemäss Art. 6 Abs. 8</p> <p>y. Rekurse gegen den Ausschluss eines Mitglieds durch</p>	
--	--	--

<p>Parteitag oder in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden zu lassen.</p>	<p>das Präsidium. z. Genehmigung von Statuten der Kantonalparteien. aa. die Genehmigung der Reglemente der Fraktion, der SP Frauen*, SP60+, der SP Migrant:innen und der SP queer. bb. Organisation und Administration der internationalen Sektion. cc. die Wahl der Revisionsstelle.</p> <p>9. Alle am Parteitag antragsberechtigten Organe und Organisationen können Anträge an den Parteirat stellen und diese mindestens schriftlich begründen.</p> <p>10. Der Parteirat kann mit einer 2/3-Mehrheit der Stimmen beschliessen, eine wichtige politische Frage durch den Parteitag oder in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden zu lassen.</p>	
--	---	--

Das Präsidium

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 16 Das Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Präsidium besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a. dem Präsidenten/der Präsidentin resp. zwei Co-Präsident*innen b. den frei gewählten Vize-Präsident*innen der Partei c. der Präsidentin/dem Präsidenten der SP-Fraktion der Bundesversammlung d. dem Generalsekretär/der Generalsekretärin resp. zwei Co-Generalsekretär:innen (mit einer Stimme) e. der Präsidentin/dem Präsidenten der JUSO Schweiz 2. Das Präsidium ist das operative Führungsorgan der Partei. Es ist vor allem zu- ständig für: <ol style="list-style-type: none"> a. die Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitages und des Parteirates b. die Umsetzung der Politik der Partei c. die politische Informationsarbeit und die politischen Kampagnen 3. Im Falle dringender Notfälle beschliesst das Präsidium 	<p>Art. 16 Das Präsidium</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Präsidium besteht aus: <ol style="list-style-type: none"> a. dem Präsidenten/der Präsidentin resp. zwei Co-Präsident*innen b. den frei gewählten Vize-Präsident*innen der Partei c. der Präsidentin/dem Präsidenten der SP-Fraktion der Bundesversammlung d. dem Generalsekretär/der Generalsekretärin resp. zwei Co-Generalsekretär:innen (mit einer Stimme) e. der Präsidentin/dem Präsidenten der JUSO Schweiz 2. Das Präsidium ist das operative Führungsorgan der Partei. Es ist vor allem zu- ständig für: <ol style="list-style-type: none"> a. die Führung der laufenden politischen Geschäfte, basierend auf den Entscheidungen des Parteitages und des Parteirates b. die Umsetzung der Politik der Partei c. die politische Informationsarbeit und die politischen Kampagnen 	<p>Es findet eine Kompetenzklärung zwischen Parteirat und Präsidium statt.</p>

<p>über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.</p> <p>4. Der Präsident/ die Präsidentin resp. die beiden Co-Präsident:innen der Partei leitet/leiten die Sitzungen.</p>	<p>d. die Planung und die Kontrolle der politischen Informationsarbeit und der Durchführung von politischen Kampagnen</p> <p>e. die Verhandlungen mit anderen politischen Organisationen</p> <p>f. die Vorbereitung der vom Parteirat zu behandelnden Geschäfte</p> <p>g. die Vernehmlassungsantworten der Partei, nach Konsultation der Themenkommissionen und der entsprechenden Bundeshausdelegation</p> <p>h. die Eingaben an schweizerische Behörden</p> <p>i. den Erlass der Pflichtenhefte für Präsidium, Ressortverantwortliche und das Zentralsekretariat</p> <p>3. Im Falle dringender Notfälle beschliesst das Präsidium über Massnahmen zum Wohle und im Sinne der Partei. Entscheidungen, die ausserhalb des Kompetenzbereiches des Präsidiums liegen, müssen schnellstmöglich von den entscheidungskompetenten Organen ratifiziert werden.</p> <p>4. Der Präsident/ die Präsidentin resp. die beiden Co-Präsident:innen der Partei leitet/leiten die Sitzungen.</p>	
--	---	--

Nenad Stojanovic; Cristina Zanini Barzaghi; Carlo Lepori; Yannick Demaria; Gina La Mantia

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 14 – Der Parteitag Ergänzen:</p> <p>„<u>«Almeno una delle persone elette alla vicepresidenza non deve avere al momento della sua elezione un seggio all'Assemblea federale»</u>“</p> <p>Begründung: <i>Attualmente i membri della Presidenza, ad eccezione della presidenza della GISO Svizzera, sono tutti eletti all'Assemblea federale. Questo era prassi anche in passato. Con questo emendamento si vuole riequilibrare questo aspetto affinché la Presidenza non sia un gremio eccessivamente vicino all'attività parlamentare.</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Antrag ist zwar nachvollziehbar. Es ist auch heute bereits möglich, dass Genoss:innen ohne Parlamentsmandat auf Bundesebene gewählt werden können, eine entsprechende Vorschrift in den Statuten halten wir aber für zu einschränkend. Die Wahl von David Roth ins Vizepräsidium der Partei zeigt, dass Kandidaturen von Genoss:innen ausserhalb von «Bundesbern» auch ohne statutarische Vorgabe möglich sind.</p>

Carlo Lepori; Nenad Stojanovic; Cristina Zanini Barzaghi; Yannick Demaria

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 15 – Das Präsidium Ergänzung bei Abs. 1 Buchstabe f (neu)</p> <p>“Bisogna garantire un’equa rappresentanza della Svizzera latina tra gli eletti alla Presidenza, con almeno una persona tra i membri della Presidenza deve provenire dalla Svizzera italiana.”</p> <p>Begründung: In un Paese linguisticamente e culturalmente differenziato come la Svizzera, è importante che il gremio della Presidenza rispecchi questa diversità e che la Svizzera italiana vi sia rappresentata.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die Formulierung in dieser Form ist zu einschränkend. Selbstverständlich wird aber eine Vertretung der Svizzera italiana angestrebt!</p>

Andrea Fuchs-Müller (SP Zürich 7 und 8)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Artikel, Absatz Art. 15 Ziff. 2 lit. f anpassen: «Die Vorbereitung der vom Parteitag und vom Parteirat zu behandelnden Geschäften.»</p> <p>Begründung: Die vorgeschlagenen Statuten erteilen dem Präsidium die Kompetenz, die vom Parteirat zu behandelnden Geschäfte vorzubereiten. Die Vorbereitung jener Geschäfte, die durch den Parteitag zu behandeln sind, würden durch den Parteirat vorbereitet. De facto ist diese Kaskade jedoch nicht für jedes Geschäft sinnvoll und notwendig. Daher sollte dem Präsidium ebenfalls die Kompetenz eingeräumt werden, die Vorbereitung der vom Parteitag zu behandelnden Geschäfte ebenfalls vornehmen zu können.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Dies wäre nicht stufengerecht. Die Geschäfte des Parteitags sollen formell vom Parteirat als hierarchisch nächsttieferen Organ vorbereitet werden. Bei im Parteirat unbestrittenen Geschäften kann dies auch schnell vorgenommen werden. Das Präsidium bereitet die Parteitagsgeschäfte seinerseits wiederum z.H. des Parteirats vor (vgl. Art. 16 Ziff. 2 Bst. f).</p>

Das Zentralsekretariat

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 18 Das Zentralsekretariat</p> <p>1. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Parteiorgane. Es ist namentlich für die folgenden Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sekretariat und Beratung der Bundeshausfraktion Betreuung und Beratung der Kantonalparteien Zur Verfügung stellen von zentralen Dienstleistungen für die Kantonalparteien und – in Absprache mit 	<p>Art. 18 Das Zentralsekretariat</p> <p>1. Das Zentralsekretariat erledigt die Aufträge und Beschlüsse der verschiedenen Parteiorgane. Es ist namentlich für die folgenden Aufgaben zuständig:</p> <ol style="list-style-type: none"> Sekretariat und Beratung der Fraktion der eidgenössischen Räte Betreuung und Beratung der Kantonalparteien. Dazu organisiert das Zentralsekretariat regelmässige 	<p>Die für Artikel 18 vorgeschlagenen Änderungen sind redaktioneller Art. Aufgrund von diversen Rückmeldungen und einem Antrag des PS Genevois wurde Abs. 1 lit. b um die Verpflichtung zu regelmässigen Austauschtreffen mit den kantonalen Sekretariaten ergänzt, um dem Wegfall der heutigen Koordinationskonferenz Rechnung zu tragen. Die Vorbereitungen dafür laufen bereits. Die zusätzlichen Buchstaben wurden aufgrund eines Antrags der Sektion Stadt Aarau ergänzt.</p>

<p>den Kantonalparteien – für die Sektionen sowie die Mitglieder, wie z.B. Angebote für die Mitgliedergewinnung und -bindung, Bildungs-, Sektions- und Kampagnenarbeit.</p> <p>d. Konzeption, Durchführung und Auswertung von nationalen Kampagnen (Wahlen und Abstimmungen)</p> <p>e. Gewährleistung und Weiterentwicklung der Kampagnen- und Mobilisierungsfähigkeit</p> <p>f. Erarbeitung von Massnahmen für die Mitgliederentwicklung</p> <p>g. Organisation und Durchführung von Parteianlässen</p> <p>h. Pflege und Weiterentwicklung der Mitgliederdatenbank</p> <p>i. Erstellen des jährlichen Budgets sowie dessen Überwachung und Einhaltung</p> <p>2. Das Zentralsekretariat wird von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär bzw. den Co-Generalsekretär*innen geleitet, der/die die Partei in Rechtsgeschäften nach aussen vertritt/vertreten und die personellen Belange des Zentralsekretariats regelt/regeln.</p> <p>3. Bei Einstellung und Erneuerung des Personals wird die Vertretung der verschiedenen Sprachregionen berücksichtigt; die Westschweizer Koordinatorin oder der Westschweizer Koordinator muss französischer Muttersprache sein.</p> <p>4. Die SP Schweiz hat fortschrittliche Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden des Zentralsekretariats; diese sind in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Darüber hinaus legt sie Wert auf eine partizipative Zusammenarbeit im Alltag.</p> <p>5. Organisation, Zuständigkeiten sowie die konkreten Tätigkeiten des Zentralsekretariats werden dem Präsidium jährlich vorgelegt und von diesem genehmigt.</p>	<p>Austauschtreffen mit allen kantonalen Sekretariaten.</p> <p>c. Zur Verfügung stellen von zentralen Dienstleistungen für die Kantonalparteien und – in Absprache mit den Kantonalparteien – für die Sektionen sowie die Mitglieder, wie z.B. Angebote für die Mitgliedergewinnung und -bindung, Bildungs-, Sektions- und Kampagnenarbeit.</p> <p>d. Konzeption, Durchführung und Auswertung von nationalen Kampagnen (insbesondere Wahlen und Abstimmungen)</p> <p>e. Gewährleistung und Weiterentwicklung der Kampagnen- und Mobilisierungsfähigkeit</p> <p>f. Erarbeitung von Massnahmen für die Mitgliederentwicklung</p> <p>g. Organisation und Durchführung von Parteianlässen</p> <p>h. Pflege und Weiterentwicklung der Mitgliederdatenbank</p> <p>i. Erstellen des jährlichen Budgets sowie dessen Überwachung und Einhaltung</p> <p>j. fachliche und administrative Unterstützung der Themenkommissionen</p> <p>k. fachliche Weiterbildung der Sektionen, in Absprache mit den Themenkommissionen</p> <p>l. Sicherstellung der internen und externen Kommunikation</p> <p>m. Bereitstellen geeigneter, sicherer digitaler Kollaborationsinstrumenten für die Sektionen, Organe, Themenkommissionen, Foren und Arbeitsgruppen</p> <p>2. Das Zentralsekretariat wird von der Generalsekretärin/dem Generalsekretär bzw. den Co-Generalsekretär*innen geleitet, der/die die Partei in Rechtsgeschäften nach aussen vertritt/vertreten und die personellen Belange des Zentralsekretariats regelt/regeln.</p> <p>3. Bei Einstellung und Erneuerung des Personals wird die Vertretung der verschiedenen Sprachregionen berücksichtigt; die Verantwortlichen für die Romandie müssen französischer Muttersprache sein.</p> <p>4. Die SP Schweiz hat fortschrittliche Arbeitsbedingungen für die Mitarbeitenden des Zentralsekretariats; diese sind in einem Gesamtarbeitsvertrag geregelt. Darüber hinaus legt sie Wert auf eine partizipative Zusammenarbeit im Alltag.</p>	
---	--	--

	5. Organisation, Zuständigkeiten sowie die konkreten Tätigkeiten des Zentralsekretariats werden dem Präsidium jährlich vorgelegt und von diesem genehmigt.	
--	--	--

Jessica Jaccoud / pour: Coordination Latine (CoLa)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Ajout : Art. 21 al. 6 (nouveau) (...)</p> <p>1. Pour tous les contrats à durée indéterminée ou déterminée de plus 6 mois, les postes à repourvoir font l'objet d'une mise au concours publique. Seuls des critères stricts d'urgence et d'imprévisibilité peuvent prévaloir pour surseoir à cette règle.</p> <p>Justification : Les mises au concours représentent une importante victoire de la gauche en faveur de l'égalité des chances dans le monde professionnel. Il apparaît donc comme important que celles-ci soient mises en œuvre pour les postes au sein du PS Suisse. Tout personne intéressée et possédant les compétences doit pouvoir être informée de l'ouverture d'un poste et postuler dans le cadre d'une procédure équitable.</p> <p>Selon la réponse du Comité directeur, cette règle serait prévue dans le nouvelle Convention collective en cours de négociations. Cependant, du point de vue de la Coordination latine, cet élément essentiel doit relever des statuts et apparaître comme un fonctionnement fondamental du PS Suisse. Par ailleurs, la nouvelle CCT n'étant pas encore signée, aucune garantie ne peut aujourd'hui être donnée quant au fait que cette obligation figurera effectivement dans sa version finale.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Diese Regel ist bereits im neuen Gesamtarbeitsvertrag so vorgesehen und in den Augen der Geschäftsleitung hier am falschen Ort. Das im Antrag zutage tretende Misstrauen ist nicht angebracht, denn die entsprechenden Passagen im GAV sind bereits zwischen Arbeitgeber:innen und Arbeitnehmer:innen ausgehandelt worden. Sie lauten wie folgt: «1. Unbefristete Stellen werden öffentlich ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt mindestens auf Deutsch und Französisch, ausser die Stelle ist explizit für ein Sprachgebiet zuständig. 2. Befristete Stellen mit mehr als 3 Monaten Dauer müssen ebenfalls öffentlich ausgeschrieben werden. Wenn die Stelle auf maximal drei Monate befristet ist, muss sie nur dann öffentlich ausgeschrieben werden, wenn sie nicht intern besetzt werden kann.» Damit geht der GAV auch über die im Antrag geforderte Mindstdauer von 6 Monaten als Vorbedingungen für eine Ausschreibung hinaus.</p>

Themenkommissionen

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
	<p>Neuer Artikel xx Themenkommissionen Die Themenkommissionen entwickeln das themenspezifische Wissen und koordinieren und unterstützen die Politik der SP in den wesentlichen politischen Themenfeldern auf nationaler, kantonaler und kommunaler Ebene. Sie arbeiten eng mit der Fraktion zusammen. Sie haben eine beratende Funktion und Rolle.</p>	<p>Die Themenkommissionen sollen die bisherigen Fachkommissionen ablösen. Sie sind breiter abgestützt, niederschwelliger zugänglich und binden die Kantonalparteien besser ein. Themenkommissionen haben Stimmrecht im Parteirat. Zu den Details und zur Begründung siehe das beiliegende Diskussions-</p>

	<ol style="list-style-type: none"> 1. Der Parteirat wählt die Präsidien der Themenkommissionen auf Antrag der Themenkommission. Das Präsidium besteht immer aus zwei Personen, nach Möglichkeit aus jeweils unterschiedlichen Sprachregionen. Wenn immer möglich, ist eine der beiden Personen Bundesparlamentarier*in, die andere Vertreter*in einer Kantonalpartei. Die italienische Schweiz muss mit mindestens einer Vertretung in den Präsidien der Themenkommissionen vertreten sein. 2. Die Mitgliedschaft in den Themenkommissionen steht allen Mitgliedern der SP Schweiz offen. Die Parlamentarier*innen von Bund und Kantonen, die in den dem Themenfeld der Themenkommissionen entsprechenden parlamentarischen Kommissionen sitzen, sind automatisch Mitglieder der entsprechenden Themenkommission. 3. Die Themenkommissionen können themenspezifische und sprachregionale Subkommissionen bilden. Diese werden ebenfalls von einem Präsidium geleitet. Die Themenkommissionen legen ihre internen Arbeitsstrukturen selber fest. 4. Der Parteirat regelt die Einsetzung, die Auflösung, den Auftrag, die weitere Organisation sowie die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Themenkommission an den Parteitag in einem Reglement. 	<p>papier zur Statutenrevision. Die Beschreibung der Organisation und Aufgabe der Kommissionen wurde aufgrund verschiedener Anträge ergänzt und klarer formuliert.</p>
--	---	--

Heinz Looser, Delegierter der Sektion SP Zürich 1&2

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Forderung zu „Text neue Statuten“: Art. 19 Themenkommissionen → Antrag auf Änderung</i></p> <p><i>1. Der Parteirat wählt die Präsidien der Themenkommissionen auf Antrag der Themenkommission. Das Präsidium besteht immer aus zwei Personen, aus jeweils unterschiedlichen Sprachregionen. Eine der beiden Personen ist Bundesparlamentarier*in, die andere Vertreter*in einer Kantonalpartei. Neu: Das Präsidium besteht immer aus zwei Personen, aus jeweils unterschiedlichen Sprachregionen.</i></p> <p><i>Begründung: 1. Die Themenkommissionen sollen ihre Anträge für die Besetzung des Präsidiums frei stellen können, entlang von fachlichen und politischen Kriterien.</i></p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Die Vertretung der kantonalen Ebene auch in der Leitung der Themenkommissionen ist wichtig für das Konzept der Themenkommissionen, die die Politikformulierung und -umsetzung auf allen Staatsebenen voranbringen und damit die SP politisch wirksamer machen sollen. Wer die kantonale Ebene vertritt, ist bewusst offen gehalten, damit die befürchtete Überlastung respek-</p>

<p>2. Ämterkumulation und Überlastung von einzelnen Personen soll vermieden und umgekehrt Verantwortung verteilt werden. Es soll nicht sein, dass ein/e Parlamentarier_in zwingend im Präsidium der Kommission sein soll und in der Folge auch im Parteirat etc.. Mit der beantragten Änderung wird auch einer einseitigen Ausrichtung auf den parlamentarischen Betrieb entgegengewirkt.</p>	<p>tive Ämterkumulation nicht auftritt. Die Geschäftsleitung teilt jedoch die Meinung, dass die Regelung flexibler gestaltet werden soll. Sie schlägt deshalb für den letzten Satz im Antrag folgende Formulierung vor «Eine der beiden Personen soll in der Regel Bundesparlamentarier:in sein, die andere Person in der Regel Vertreter:in einer Kantonalpartei.»</p>
---	--

Andrea Fuchs-Müller (SP Zürich 7 und 8)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 19 (neu, betr. Themenkommissionen) Ziff. 4 <i>Art. 19 (neu, betr. Themenkommissionen) Ziff. 4 anpassen: «Der Parteirat gibt eine Empfehlung zur Einsetzung und Auflösung von Themenkommissionen zu Händen des Parteitags ab. Der Parteirat regelt den Auftrag, die weitere Organisation sowie die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Themenkommission an den Parteitag in einem Reglement.»</i></p> <p>Begründung: Die vorgeschlagenen Statuten (Art. 19 (neu, betr. Themenkommissionen) Ziff. 4) sehen vor, dass der Parteirat «die Einsetzung, die Auflösung, den Auftrag, die weitere Organisation sowie die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Themenkommission an den Parteitag» regelt. Dieser Antrag schlägt stattdessen vor, dass die letztendliche Entscheidung über Einsetzung und Auflösung durch den Parteitag geschieht; der Parteirat gibt eine Empfehlung dazu ab. Der Antrag nimmt aber auch die angestrebte Verbindlichkeit der neuen Themenkommissionen in Rechnung. So sollen weiterhin der Auftrag, die weitere Organisation sowie die Arbeitsweise und die Berichterstattung der Themenkommission an den Parteitag in einem Reglement geregelt werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Der Antrag verkompliziert die Arbeitsweise sowohl des Parteirats wie auch der Themenkommissionen und bringt in den Augen der Geschäftsleitung auch keinen demokratischen Mehrwert. Die Struktur soll flexibel bleiben, so sollen insbesondere neue Themenkommissionen rasch und unkompliziert gegründet werden können.</p>

Foren

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
	<p>Neuer Artikel xx Foren</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Foren widmen sich im Rahmen einer offenen, selbstorganisierten Form bestimmten Themen und Interessenbereichen innerhalb der SP. 2. Die Mitgliedschaft in den Foren steht allen Mitgliedern der SP Schweiz sowie weiteren Interessierten offen. 3. Der Parteirat entscheidet über die Zulassung eines 	<p>Die Foren sind eine neue Form der Zusammenarbeit innerhalb der Partei, die sowohl thematisch wie auch im Sinne einer politischen Strömung orientiert sein kann. Foren erhalten nach der Erfüllung der vorgeschlagenen Kriterien ebenfalls Stimmrecht im Parteirat.</p>

	<p>Forums auf Antrag einer Arbeitsgruppe. Dazu müssen folgende Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. Ziel, Zweck und Aktivitäten müssen den Werten und Ziele der SP Schweiz entsprechen; b. Es muss vorher während mindestens zwei Jahren eine aktive Arbeitsgruppe bestanden haben; c. Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 2% der Mitglieder der SP Schweiz vereinigen, die aus mindestens sechs Kantonalparteien stammen. Mitglieder des Forums, die nicht Mitglieder der SP sind, werden mit Faktor 0,5 und maximal zu 25% der Gesamtsumme gezählt; d. Es darf nicht bereits ein anderes Forum oder eine Themenkommission mit dem gleichen Inhalt bestehen. <p>4. Der Parteirat regelt die Zulassung und Auflösung von Foren in einem Reglement.</p>	
--	---	--

Andrea Fuchs-Müller (SP Zürich 7 und 8)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 20 (neu, betr. Foren) Ziff. 3 <i>Art. 20 (neu, betr. Foren) Ziff. 3 anpassen: «Der Parteitag entscheidet über die Zulassung eines Forums auf Antrag einer Arbeitsgruppe». Streichung der Anforderungen unter a) bis d) sowie Streichung Ziff. 4.</i></p> <p>Begründung: Die Einbindung von Bewegungen und Strömungen in Form von Foren ist sinnvoll. Der Anforderungskatalog unter Art. 20 (neu, betr. Foren) Ziff. 3 a) bis d) liest sich jedoch wie ein Misstrauensvotum gegenüber unserer Basis. Die SP Zürich 7 und 8 beantragt, dass die Zulassung eines Forums auf Antrag einer Arbeitsgruppe durch den Parteitag geschieht. Der Parteitag kann abwägen, ob er die Arbeitsgruppe als gewichtig genug empfindet, ob sie bereits ausreichend lang bestand, ob sie den Zielen und Werten der SP entspricht und ob es gerechtfertigt ist, dem Antrag der Arbeitsgruppe stattzugeben. Wenn der Parteirat über Zulassung und Auflösung von Foren entschiede, so könnte der Parteirat über seine eigene Konstituierung entscheiden und so gewisse Foren von der Gestaltung unserer Politik ausschliessen, ohne dass die Basis darauf Einfluss nehmen kann.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Was als «Misstrauensvotum» taxiert wird, ist ein Instrument zur Gleichbehandlung von allen. Es ist sinnvoll, dass ein Forum sich zuerst bewähren und objektive Kriterien erfüllen muss, bevor es sich zur Zulassung anmelden kann.</p>

Lucia Engeli, SP Entfelden, AG

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 20.3c neu Antrag für weniger hohe Hürde für die Zulassung einer Arbeitsgruppe als Forum <i>Konkreter Textvorschlag: Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 1% (anstatt 2%) der Mitglieder der SP Schweiz vereinigen.</i></p> <p>Begründung: <i>Es gibt bisher keinen strukturierten Meinungsbildungsprozess. Durch Foren, welche dann die Meinung eines ‚Flügels‘ auf den Punkt bringen, kann die Meinungsbildung bei allen anderen differenziert und beschleunigt werden. Daher begrüßen wir die Idee der Foren grundsätzlich und möchten zusätzlich anstossen, dass eine realistische Hürde dafür definiert werden sollte. Ein Forum erst ab über 600 Teilnehmern (was 2% bedeuten würde) zu den Strukturen der Partei zuzulassen, bedingt praktisch eine professionelle Organisation, denn diese 600 Menschen müssen administriert werden. Bereits ab 300 Personen wäre die Hürde hoch. Die SP sollte keine Angst haben vor einem Meinungsspektrum, sondern die Diskussion über verschiedene Ansichten auf jede mögliche Art fördern.</i></p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Die Quoren und Vorgaben sind bewusst gesetzt, damit die Aktivität eine gewisse Intensität erreichen muss, bevor man Mitbestimmungs- und andere Rechte in der Partei beantragen kann. Wir sehen ein, dass die Zahl von 2% relativ hoch ist und schlagen deshalb modifizierte Annahme vor: «Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 500 Mitglieder der SP Schweiz vereinigen.»</p>

Heinz Looser, Delegierter der Sektion SP Zürich 1&2

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu „Text neue Statuten“: Artikel 20. Foren. → Antrag auf Änderung</p> <p><i>alt: c.) Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 2% der Mitglieder der SP Schweiz vereinigen, die aus mindestens sechs Kantonalparteien stammen. Mitglieder des Forums, die nicht Mitglieder der SP sind, werden mit Faktor 0,5 und maximal zu 25% der Gesamtsumme gezählt;</i></p> <p><i>neu: c.) Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 1% der Mitglieder der SP Schweiz vereinigen. Mitglieder des Forums, die nicht Mitglieder der SP sind, werden mit Faktor 0,5 und maximal zu 25% der Gesamtsumme gezählt;</i></p> <p>Begründung: <i>Die Schwelle für die Gründung eines Forums darf nicht zu hoch angesetzt werden.</i></p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Die Quoren und Vorgaben sind bewusst gesetzt, damit die Aktivität eine gewisse Intensität erreichen muss, bevor man Mitbestimmungs- und andere Rechte in der Partei beantragen kann. Wir sehen ein, dass die Zahl von 2% relativ hoch ist und schlagen deshalb modifizierte Annahme vor: «Diese Arbeitsgruppe muss zum Zeitpunkt des Antrags auf Zulassung als Forum mindestens 500 Mitglieder der SP Schweiz vereinigen.»</p>

Heinz Looser, Delegierter der Sektion SP Zürich 1&2

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Forderung zu „Text neue Statuten“:</i> Artikel 20. Foren → Antrag auf Ergänzung</p> <p><i>Neu:</i> 5. Das Sekretariat führt eine aktuelle Liste der Foren mit einer Kurzbeschreibung der Foren. Diese Liste wird auf der Webseite der SPS aufgeführt und periodisch beworben</p> <p><i>Begründung:</i> Die Mitglieder sollen wissen, welche Foren es gibt. Dies ist eine elementare Voraussetzung für eine Mitarbeit.</p>	<p>Annahme.</p>

Arbeitsgruppen

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
	<p>Neuer Artikel xx Arbeitsgruppen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Arbeitsgruppen widmen sich in selbstorganisierten Formen der Zusammenarbeit bestimmten Themen. 2. Die Mitgliedschaft in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern der SP Schweiz offen. 3. Das Sekretariat führt eine aktuelle Liste der Arbeitsgruppen. 	<p>Arbeitsgruppen als niederschwellige Form werden im vorliegenden Entwurf erstmals statutarisch verankert.</p>

Heinz Looser, Delegierter der Sektion SP Zürich 1&2

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p><i>Forderung zu „Text neue Statuten“:</i> Artikel 21 (neu): Arbeitsgruppen → Antrag um Ergänzung</p> <p>3. Das Sekretariat führt eine aktuelle Liste der Arbeitsgruppen mit einer Kurzbeschreibung der Arbeitsgruppen. Diese Liste wird auf der Webseite der SPS aufgeführt und periodisch beworben.</p> <p><i>Begründung:</i> Die Mitglieder sollen wissen, welche Arbeitsgruppen es gibt. Dies ist eine elementare Voraussetzung für eine Mitarbeit.</p>	<p>Annahme.</p>

Die Urabstimmung

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 22 Die Urabstimmung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zwei Fünftel der Delegierten eines Parteitages oder eines Parteirats oder ein Viertel der Sektionen können innert Monatsfrist verlangen, dass Parteitagsbeschlüsse oder Beschlüsse des Parteirats einer Urabstimmung unterbreitet werden. 2. Der Parteitag und der Parteirat mit jeweils einer 2/3-Mehrheit der Stimmen oder ein Zehntel der Parteimitglieder können eine wichtige politische Frage in einer Urabstimmung durch alle Mitglieder entscheiden lassen. 3. Der Parteirat regelt das Verfahren in einem Reglement und bezeichnet jeweils das Abstimmungsbüro, welches die Urabstimmung durchführt. 4. Alle registrierten Mitglieder der SP Schweiz erhalten das vom Parteirat genehmigte Abstimmungsmaterial schriftlich oder elektronisch zugestellt. Sie haben ihr Stimmrecht innert zwei Wochen auszuüben 		

Clémence Danesi (JS Suisse), David Raccaud (PS Bussigny), Joakim Martins (PS Lausanne), Romain Pilloud (PS Montreux), Samuel de Vargas (PS Lausanne), Yusuf Kulmiye (PS Lausanne)

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Amendement de l'article 20 Le vote général / alinéa 1 → Compléter <i>Deux cinquièmes des délégué-e-s d'un Congrès ou du Conseil de parti, un vingtième des membres du parti ou un quart des sections peuvent demander, dans un délai d'un mois, que les décisions du Congrès ou du Conseil de parti soient soumises au Vote général.</i></p> <p>Exposé des motifs : <i>Un tel amendement permet de renforcer la démocratie directe interne au parti en consacrant la possibilité qu'une fraction des membres puisse contester par « référendum » une décision du Congrès ou du Conseil de parti. Cela, en sachant qu'il est déjà possible de lancer une « initiative » au sein du parti (1/10 des membres).</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die bisherige Regelung («ein Zehntel der Parteimitglieder») hat sich bewährt. Die Hürden sollen nicht gesenkt werden.</p>

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Mehr Urabstimmungen (Art. 20.1&2) Antrag für weniger hohe Hürde für die Durchführung einer Urabstimmung <i>konkreter Textvorschlag: Eine Urabstimmung über eine wichtige politische Frage sollte von 1/3 (nicht 2/3) der Parteitags- oder Parteiratsteilnehmenden, von drei Kantonalparteien oder von 2000 Mitgliedern (nicht einem Zehntel der gesamtschweizerischen Parteimitglieder) verlangt werden können.</i></p> <p>Begründung: Die in Art. 20 Abs. 1 & 2 des Statutenentwurfs aufgeführten Bedingungen für die Durchführung einer Urabstimmung scheinen uns zu restriktiv und in den meisten Fällen praktisch unerfüllbar. Die Ablehnung dieses Antrags durch die Geschäftsleitung erfolgte mit der Argumentation, dass erstens dieses Instrument bisher selten genutzt wurde und zweitens die Meinung der Bevölkerung durch konservative Medien beeinflusst ist. Wir sind der Meinung, dass erstens eine Statutenänderung für etwas Neues nicht mit der Vergangenheit begründet werden kann. Den Parteirat hat es bisher nicht gegeben, trotzdem kann damit nicht begründet werden, dass er nicht geschaffen werden sollte. Zweitens gehen wir davon aus, dass die SP-Mitglieder resilient genug sind gegenüber bürgerlichen Argumenten, um hier nicht zum Spielball anderer Interessen zu werden. Wir verstehen das Recht auf eine Urabstimmung als Möglichkeit, sich für ein Anliegen Gehör zu verschaffen. Dies sollte auch für eine Minderheit möglich sein. In Demokratien gibt es ein Initiativ- und Referendumsrecht. Dies sind Instrumente, die Minderheiten zu Wort kommen lassen. Durch die Ermöglichung von Urabstimmungen, welche eine Minderheit verlangt werden, kann dieses demokratische Recht abgebildet werden.</p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die bisherige Parteigeschichte zeigt, dass das Instrument der Urabstimmung nur sehr selten genutzt wurde, die letzten beiden Male auf Initiative der Parteileitung (und nicht der Basis). Die Urabstimmung darf nicht zum Mittel werden, demokratisch gefällte Entscheide der Parteigremien auszuhebeln. In einer Urabstimmung gewinnen plötzlich andere Meinungsmacher:innen (beispielsweise die bürgerlich dominierte Tagespresse) an Bedeutung, was nicht im Sinn der parteiinternen Demokratie sein kann.</p>

Die Parteifinanzen

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 23 Die Parteifinanzen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Partei finanziert sich aus folgenden Quellen: <ol style="list-style-type: none"> a. Mitgliederbeiträge b. Spenden und Zuwendungen c. Ertrag aus dem Verkauf von eigenen Produkten und Dienstleistungen d. Beitrag der Fraktion e. Sonderbeiträge von sozialdemokratischen BundesrätInnen, BundesrichterInnen, BundesstrafrichterInnen, BundesverwaltungsrichterInnen eidgenössischen ChefbeamtlInnen usw. 2. Die Partei verfügt über ein vom Parteirat erlassenes Fi- 		

<p>finanzreglement. Dieses regelt unter anderem die Entgegennahme von Spenden und Zuwendungen und die entsprechenden Transparenzbestimmungen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 3. Die schweizerische Partei erhebt von jedem Mitglied der Partei einen jährlichen Beitrag. Die Kantonalparteien können Zuschläge auf den Beiträgen erheben. 4. Die Sektionen, die Bezirks- und Stadtparteien sowie die Kantonalparteien melden der schweizerischen Partei jährlich Zahl und Namen ihrer Mitglieder. 5. Das Inkasso der Mitgliederbeiträge erfolgt durch die Sektionen, sofern die kantonalen Statuten nichts anderes vorsehen. 6. Die Kantonalparteien haften der SP Schweiz gegenüber für die Bezahlung der Mitgliederbeiträge. Sie können die SP Schweiz mit dem Inkasso der Beiträge ihrer Mitglieder beauftragen. 7. Besondere Sammelaktionen der schweizerischen Partei unter den Mitgliedern und SympathisantInnen müssen mit den Kantonalparteien koordiniert und vom Parteirat beschlossen werden. 8. Mindestens ein Zehntel der Finanzmittel der Partei wird für die politische Bildungsarbeit eingesetzt. 9. Parteinaher Stiftung: Für die politische Bildungs- und Grundlagenarbeit sowie für die weltweite sozialdemokratische Aufbauarbeit durch internationale Kooperationen, schafft die SP Schweiz zusätzlich eine parteinaher, aber unabhängiger gemeinnütziger Stiftung oder einen gemeinnütziger Verein. Von dieser Institution darf die Partei keine Spenden entgegen nehmen. 10. Das Rechnungsjahr dauert vom 1. Januar bis am 31. Dezember. 		
---	--	--

Parti socialiste vaudois - Jessica Jaccoud

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Amendement de l'article 21, alinéa 1b – Les finances du Parti</p> <p><i>1. Le Parti est financé par :</i> <i>b. les dons et les donations <u>des personnes physiques uniquement</u></i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Die heutigen Regeln haben sich bewährt. Die Diskussion wurde am Parteitag in Thun 2016 ausführlich geführt. Die SP nimmt gemäss Spendenreglement Gelder von Genossenschaften und Mit-</p>

<p>Exposé des motifs : Pour le PSV, il n'est éthiquement pas envisageable que le PS Suisse accepte des dons provenant de personnes morales. Pour nous, cela ne correspond ni aux principes et ni aux objectifs du Parti qui ne cesse de mettre en avant le financement de l'entier de ses actions par ses membres. Et ce, contrairement à ses adversaires politiques.</p> <p>Nous souhaitons souligner et insister qu'en autorisant les dons des coopératives, cela permet aujourd'hui au PSS de recevoir de l'argent des banques et des assurances.</p> <p>Les moins de 2% de produits aux comptes que rapportent ces dons au PSS ne mettront pas le Parti à mal s'ils n'existaient plus.</p>	<p>arbeiter:innengesellschaften entgegen. Dieses Geld dient der Parteiarbeit und hat auch die SP noch nie in einen schlechten Ruf gebracht. Die Geschäftsleitung hat jedoch Verständnis für das im Antrag formulierte Anliegen und ist bereit, am Parteitag eine Grundsatzdiskussion zur Parteifinanzierung zu führen.</p>
---	--

Fabrizio Sirica; Carlo Lepori; Nenad Stojanovic; Cristina Zanini Barzaghi; Yannick Demaria

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Art. 21 – Parteifinzenzen <i>Änderung (Streichung) bei "Art. 21 Le finanze del partito</i> <i>1. Il partito si finanzia con:</i> <i>e. le quote straordinarie dei membri socialisti del Consiglio federale, delle/dei giudici del Tribunale federale, del Tribunale penale federale e del Tribunale amministrativo federale, delle/dei funzionari* dirigenti socialisti della Confederazione, ecc.</i></p> <p>Begründung: <i>Personen aus der Justiz sollten, im Gegensatz zu unseren Vertreter:innen in den Staatsräten, Grossräten usw., NICHT verpflichtet sein, einen Teil ihres (politikbedingtes) Einkommen an die Partei zu zahlen. Diese Verpflichtung schafft ein Problem der mangelnden Unabhängigkeit</i></p>	<p>Ablehnung.</p> <p>Solange die Richter:innen aufgrund eines Parteienproporz und somit aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer Partei gewählt werden, ist es korrekt, dass sie auch Beiträge an die Parteifinzenzen leisten. Die Geschäftsleitung hat jedoch Verständnis für das im Antrag formulierte Anliegen und ist bereit, am Parteitag eine Grundsatzdiskussion zur Parteifinanzierung zu führen.</p>

Schlussbestimmungen

Text Statuten ab 1.1.2022 (genehmigt am Parteitag vom 28.08.2021 in St. Gallen)	Text neue Statuten	Bemerkungen
<p>Art. 25 Schlussbestimmungen 1. Die vorliegenden Statuten treten am 1.1.2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Recht auf Urabstimmung gem. Art. 22 der Statuten.</p>	<p>Art. 25 Schlussbestimmungen 1. Die vorliegenden Statuten treten am 1.7.2022 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Recht auf Urabstimmung gem. Art. 22 der Statuten. 2. Im Fall von Widersprüchen zwischen der deutschen, französischen und italienischen Fassung ist immer die deutsche Version massgebend.</p>	<p>Die Ergänzung in Absatz 2 wird vorgeschlagen, um im Streitfall Klarheit zu schaffen.</p>

Ursula Funk, Pascale Michel, Laurie Willomet, Alina Oppikofer, Onaï Reymond, Virginia Köpfli und Marilena Corti, Aurélie Friedli und Leandra Bias, SP Frauen* Schweiz

Forderung und Begründung	Empfehlung der GL
<p>Forderung zu: Artikel 23, Absatz 3 (neu) → Ergänzung <i>3. Das Präsidium evaluiert nach vier Jahren die neuen Statuten auf ihre Wirksamkeit. Insbesondere sind der Parteirat, die Themenkommissionen und die Foren zu prüfen. Die Ergebnisse der Evaluation werden an einem Parteitag vorgestellt.</i></p> <p>Begründung: Mit der Strukturreform werden zahlreiche neue Gremien eingeführt. Nach vier Jahren ist es Zeit, Bilanz zu ziehen und zu prüfen, ob mit den Strukturen das erreicht wurde, was damit intendiert wurde: Die SP soll zum spannendsten Ort werden, an dem Antworten für die drängendsten Fragen der Zukunft entwickelt werden.</p>	<p>Modifizierte Annahme.</p> <p>Die Geschäftsleitung hält diesen Antrag für sehr sinnvoll. Wir würden den Text jedoch nicht in die Statuten schreiben, sondern als Antrag des Parteitags zur Annahme empfehlen und entsprechend im Protokoll verbindlich festhalten.</p>